

Beschlussauszug

aus der
Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Dassow
vom 21.10.2021

Top 4.1 Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg für die Kapitel 4.1 Siedlungsstruktur und 4.2 Stadt- und Dorfentwicklung - 1. Stufe der Beteiligung - Stellungnahme der Stadt Dassow -

Frau Pahl berichtet aus der gemeinsamen Sitzung SWB und MOKWi Ausschuss am 15.10.2021. Frau Pahl erläutert nochmal die zusammengetragenen Punkte für eine Stellungnahme. Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Frau Pahl bittet sodann um Abstimmung.

Beschluss:

Der Hauptausschuss Dassow beschließt folgende Inhalte (siehe Anlage 1 - liegt der Niederschrift bei) für die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg der Kapitel 4.1 Siedlungsstruktur und 4.2 Stadt- und Dorfentwicklung:

Diese Inhalte bilden die Grundlage für die Erstellung der Stellungnahme. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, eine Stellungnahme zu verfassen.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Gegenstimmen | Enthaltung/en |
|------------|--------------|---------------|
| 5 | 0 | 0 |

Anlage 1

Vorschlag der Ausschüsse SWB und MoKWi vom 15.10.2021

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt folgende Inhalte für die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg der Kapitel 4.1 Siedlungsstruktur und 4.2 Stadt- und Dorfentwicklung:

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg – Grobkonzept für die Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 Siedlungsstruktur und 4.2 Stadt- und Dorfentwicklung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011 – Stellungnahme des Stadt Dassow

Mit Schreiben vom 29.07.2021 (Posteingang 24.08.2021) wurde das Grobkonzept für die Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 Siedlungsstruktur und 4.2 Stadt- und Dorfentwicklung des RREP Westmecklenburg an die Gemeinden zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in Form von Stellungnahmen übergeben. Die Stadt Dassow nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Die Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 LPIG MV, eine übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, die den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, historischen, ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Landes Rechnung trägt. Die Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie des RREP WM ist nachvollziehbar, da mit Entscheidung des OVG Greifswald die im RREP WM 2011 ausgewiesenen Eignungsgebiete als unwirksam erklärt wurden und damit der Bedarf zur Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 für die erforderliche Steuerung von privilegierten Vorhaben im Außenbereich bestand.

Die Aktualisierung weiterer einzelner Kapitel des regionalen Raumordnungsprogramms (RREP) widerspricht allerdings der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung. Das Kapitel Siedlungsentwicklung hängt eng zusammen mit anderen Kapiteln des RREP. Mit der Reduzierung der Fortschreibung nur auf die einzelnen Teilkapitel 4.1 und 4.2 wird den anderen Erfordernissen der Raumentwicklung inklusive ihrer Wechselwirkungen nicht ausreichend Rechnung getragen. Da das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg nunmehr bereits zehn Jahre alt ist, und die Fortschreibung weitere Zeit erfordert, hält die Stadt Dassow die Fortschreibung des gesamten RREP von 2011 für erforderlich. Das fortgeschriebene Kapitel 6.5 Energie sollte hierbei als parallele Planung nachrichtlich eingebunden werden.

2. Die mit der Fortschreibung beabsichtigte Stärkung der Zentralen Orte wird unterstützt. Hinweise, was auf Ebene der Raumordnung planerisch getan werden kann, um dies mit dem künftigen RREP wirksam zu steuern, sind möglichst konkret zu auszuführen.
3. Bislang wird aus dem Grobkonzept nicht ersichtlich, welche Entwicklungsmöglichkeiten für Ortsteile eines Zentralen Ortes bestehen, die nicht an den Hauptort räumlich angegliedert sind. Die Stadt Dassow mit 19 Ortsteilen ist an einer solchen planerischen Darlegung naturgemäß sehr interessiert. Entsprechende Planungsziele sind zu ergänzen.
4. Der im Entwurf gesetzte Fokus auf die Innenentwicklung von Orten und Ortsteilen wird von der Stadt Dassow unterstützt.
5. Als Planungsziel wird die Bereitstellung von Wohnraum in allen Segmenten, z.B. auch für alters- und behindertengerechtes Wohnen und Sozialwohnungen, für erforderlich erachtet.

6. Für die drei Ansätze zur quantitativen Steuerung der Siedlungsentwicklung in nichtzentralen Orten (Grobkonzept, Kap. 2.2.1) wird der dritte Ansatz („Flächen-Einwohner-Ansatz“) als der am ehesten geeignete quantitative Ansatz angesehen, da er ein transparentes und objektiv gleichwertiges Vergleichsmaß für die Entwicklung bietet. Noch sinnvoller erachtet die Stadt Dassow allerdings einen rein flächenbezogenen Ansatz.
7. Die Kopplung von Kapiteln 4.1 und 4.2 RREP mit dem ÖPNV-Konzept von Kap. 6 RREP ist deutlich zu schwach ausgeprägt. Die Entwicklung zentraler Orte und ihrer planerisch gewünschten Funktionen für die umliegenden Orte und Ortsteile erfordert auch eine entsprechende Lenkung der ÖPNV-Entwicklung auf dieser Ebene (Vernetzung der zentralen Orte ganztags im Stundentakt, sowie dementsprechend angepasste Vernetzung der umliegenden nichtzentralen Orte und der Ortsteile zentraler Orte mit dem zentralen Ort). Dabei sind Bundesland-übergreifende bzw. die Planungsgrenzen überschreitende Erfordernisse der ÖPNV-Verzahnung zu berücksichtigen (z.B. zur Hansestadt Lübeck oder der Metropolregion Hamburg).
8. In den Vorbehaltsgebieten „Tourismus“ des RREP fehlt bisher ein geeigneter Lenkungs-Mechanismus für die Siedlungsentwicklung, damit dort weder außerhalb der Urlaubssaison leer stehende Siedlungen entstehen, noch Konflikte zwischen Wohnen und Tourismus zu stark werden. Ein ausgewogenes Verhältnis von Wohnen und Tourismus ist dort planerisch anzustreben.
9. Einschränkungen oder Beschneidungen der Entwicklungsmöglichkeiten für Zentrale Orte müssen vermieden werden. Den Grundzentren müssen ausreichende Flächengrößen für eine zukunftsfähige Wohn-, Gewerbe- und Einzelhandelsentwicklung zustehen. Die Aufgaben zentraler Orte für ihr Umfeld können finanziell nicht allein von Landeszuschüssen getragen werden, sie müssen auch durch entsprechende Wirtschaftskraft ermöglicht werden.
10. Für die qualitative Steuerung in Kapitel 2.2.2 des Grobkonzepts reicht eine Auflistung, was thematisch alles dazu gehört, nicht aus. Es sind auch entsprechende Steuerungsmöglichkeiten für die Planungsebene zu schaffen.
11. Eine Definition des Begriffs „bedarfsgerecht“ für die Siedlungsentwicklung ist aus dem Grobkonzept nicht ableitbar. Es ist erforderlich, diese Definition in Abstimmung mit der Raumordnung zu formulieren.
12. Für Zentrale Orte müssen bei berechtigtem Siedlungs-Entwicklungsbedarf gemäß den Zielen von Kapiteln 4.1 und 4.2 des RREP entgegenstehende Hemmnisse überwunden werden. Zum Beispiel sollten Bodenpunkte als zu berücksichtigendes Kriterium herausgenommen werden, wenn eine nach RREP gewünschte Entwicklung der Zentralen Orte sonst nicht möglich ist bzw. beeinträchtigt wird.
13. Aspekte des Klimaschutzes bleiben im Grobkonzept bisher unbeachtet und sollten in den Entwurf als Planungsziele mit entsprechenden Steuerungsinstrumenten ergänzt werden (Stichwort Grüne Gewerbegebiete).
14. Gehölzflächen größer 0,2 ha im Innenbereich von Zentralen Orten sind nicht pauschal als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) zu definieren, da mit dieser Bewertung wegen der in § 20 LWaldG vorgegebenen 30 Meter Abstand von baulichen Anlagen zu Wald die Innenentwicklung von zentralen Orten unangemessen eingeschränkt wird. Hier ist eine angemessenere Regelung erforderlich.
15. Um die im Entwurf festgestellten Defizite bei der Wahrnehmung der Aufgaben Zentraler Orte / Grundzentren abbauen zu können, ist neben Planungsinstrumenten auch eine finanzielle Unterstützung der Grundzentren für die Siedlungsentwicklung (nicht nur für den Bestand) erforderlich.

=====